



Bezirkshauptmannschaft
Feldkirch



Auskunft:

Mag. Irene Daxer

T +43 5522 3591 54221

KUNDMACHUNG

Zahl: BHFK-II-1301-166/2018-8

Feldkirch, am 03.10.2018

Die **Stürcher Investment GmbH, Rankweil**, vertreten durch die JUFA Hotels Österreich GmbH, hat um die Baubewilligung, die gewerbebehördliche Genehmigung und die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Errichtung und den Betrieb eines Hotels (JUFA-Hotel „Klangholzhus“) mit 180 Betten auf GST-NR 1511/6, KG 92112 Laterns (Gapfohlerweg/Kühboden), angesucht.

Über dieses Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

Zeit: Mittwoch, den 24. Oktober 2018, um 08.30 Uhr
Ort/Treffpunkt: an Ort und Stelle (Gapfohlerweg/Kühboden)

Die Projektunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, 3. Stock, Zi-Nr. 324 (Mo. bis Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung) und beim Gemeindeamt Laterns während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsicht auf.

Im Bauverfahren können Nachbarn (§ 2 Abs.1 lit. k BauG) durch Einwendungen die Einhaltung der im § 26 Abs. 1 BauG enthaltenen Vorschriften geltend machen. Im Gewerbeverfahren können Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO 1994) durch Einwendungen die Einhaltung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 enthaltenen Vorschriften geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren.

Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG).

Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Irene Daxer
(amtssigniert)

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, Österreich | www.vorarlberg.at/bhfeldkirch
bhfeldkirch@vorarlberg.at | T +43 5522 3591 0 | F +43 5574 511 954095

Die Entfernung oder Beschädigung
der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin
ist gemäß § 273 StGB verboten!

An der Amtstafel
angeschlagen 04.10.2018
abgenommen